

1. Spielberechtigung, Rabattstufen, automatische Verlängerung des Vertrages

1.1 Der Spielberechtigte (= Spieler oder Spielerin) erwirbt nach Bestätigung durch die Jura Golf Park GmbH und der vollständigen Bezahlung aller Gebühren das Recht, die Golfanlagen der Jura Golf Park GmbH gemäß des erworbenen Spielrechts unter Beachtung der jeweils gültigen Haus-, Platz- und Spielordnungen zu nutzen. Ein Wechsel des Spielrechtes auf GOLD ist jederzeit möglich, bis zum 30.06. des Jahres wird dabei der volle Differenzbetrag fällig. Ab dem 01.07. eines **Jahres** ergibt sich die Aufzahlung aus der Differenz der Gebühren für die verbleibenden Monate bis zum Jahresende. Ein Wechsel von GOLD oder SILBER auf BRONZE oder GRÜN ist erst ab dem 01.01. des Folgejahres möglich und muss bei der Jura Golf Park GmbH schriftlich spätestens zum 30.09. eines Jahres beantragt werden.

1.2 Die Spielberechtigungen können von natürlichen Personen erworben und nur vom Spielberechtigten selbst ausgeübt werden; sie sind nicht übertragbar und erlöschen ersatzlos mit der Kündigung oder dem Tod.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Spielberechtigung gilt immer bis zum 31.12. eines Jahres und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr zu den dann gültigen Konditionen, sofern nicht einer der Vertragspartner bis spätestens zum 30.09. eines Jahres per Einschreiben zum Jahresende kündigt. Mit Beginn der Laufzeit wird dem Spielberechtigten eine Rabattstufe nach den von ihm gemachten Angaben zugeteilt. Mit jedem fortlaufenden Vertragsjahr wird eine weitere Rabattstufe bis zur jeweilig festgelegten Maximalrabattstufe gewährt. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Rabattstufen darüber hinaus besteht nicht, falsche Angaben führen zum Verlust der gewährten Vergünstigungen. Bei Unterbrechung und Wiedereintritt besteht kein Anspruch auf die vormals gewährten Vorteile bzw. Rabattstufen.

1.4 Den Anspruch auf die vergünstigte Spielgebühr als Zweitmitglied erhalten Personen, die gleichzeitig in mindestens einem weiteren anerkannten und real existierenden Golfclub mit regulärem Spielbetrieb eine aktive Vollmitgliedschaft mit uneingeschränktem Spielrecht im Sinne der AMR (*Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien*) des DGV besitzen und dort ihr Stammbuch führen lassen. Der Nachweis über das aktive Spielrecht und die bezahlte Gebühr im Zweitclub ist obligatorisch und jährlich bis zum 30.04. unaufgefordert vorzulegen. Stellt sich heraus, dass die gewährten vergünstigten Spielgebühren durch falsche Angaben oder im Fall nicht erbrachter Gebühreennachweise des Erstclubs zu Unrecht gewährt wurden, ist der Spielberechtigte verpflichtet, den sich ergebenden Differenzbetrag nachzuzahlen. In schweren Fällen entsteht der Jura Golf Park GmbH ein Sonderkündigungsrecht, ohne dass die Zahlungsverpflichtung des Spielberechtigten erlischt.

1.5 Spielberechtigungen für Kinder und Jugendliche, Studenten und Azubis gelten zu den jeweiligen festgesetzten Rabattstufen und Gebühren bis zur Beendigung der Ausbildung, längstens aber bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Beim Übertritt in eine Vollmitgliedschaft wird die Gesamtzeit der bisherigen Spielberechtigung in Rabattstufen umgerechnet (pro Jahr eine Rabattstufe) und beim Übertritt angerechnet. Der Ausbildungsstatus von Studenten und Azubis ist ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu Beginn eines jeden Jahres unaufgefordert schriftlich nachzuweisen. Bei einem Verstoß gelten die Bedingungen für Zweitmitglieder analog.

2. Gebührenfälligkeit, Erhöhung der Spielgebühren, Einschränkung des Spielrechtes, fristlose Kündigung

2.1 Die Jahresspielgebühr ist jeweils zum 01.01. eines Jahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Jahr wird die komplette Schnuppergebühr zum Eintrittsdatum fällig. Die sich aufgrund der Rabatt-Einstufung und der Restlaufzeit bis zum 31.12. des Folgejahres ergebende Restgebühr wird zum 01.01. des Folgejahres fällig. Bei gewünschter monatlicher Zahlungsweise ist eine Einzugsermächtigung zwingende Voraussetzung.

2.2 Befindet sich der Spielberechtigte mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, kann die Jura Golf Park GmbH dem Spielberechtigten eine Frist zur Zahlung setzen. Die Jura Golf Park GmbH behält sich vor, Mahngebühren oder Gebühren für erhöhten Verwaltungsaufwand zu erheben. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die Spielberechtigung bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstandes gesperrt und die Jura Golf Park GmbH erhält das Recht, den Spielberechtigungsvertrag fristlos zu kündigen ohne dass die Zahlungsverpflichtung erlischt.

2.3 Die Jura Golf Park GmbH kann die Jahresspielgebühr mit Wirkung zum 01. Januar des Folgejahres ohne besondere Ankündigung anpassen, wenn die Erhöhung nicht mehr als 2% über der Inflationsrate des vergangenen Jahres liegt. Eine größere Erhöhung muss mindestens bis zum 31.08. des Vorjahres angekündigt werden. Bei einer Veränderung des Mehrwertsteuersatzes verändert sich die Jahresspielgebühr des Spielberechtigten entsprechend und spätestens zum gleichen Zeitpunkt, an dem die Steueränderung in Kraft tritt.

2.4 Die Ausübung des Spielrechts ist automatisch eingeschränkt, wenn die Golfanlagen wetterbedingt, wegen Beschädigung, aufgrund von Reparatur- oder Pflegemaßnahmen, während eines Wettspiels oder aus sonstigen wichtigen Gründen nicht oder nur teilweise bespielbar sind. Ein Anspruch des Spielberechtigten auf Reduzierung oder Erstattung der Spielgebühren entsteht dadurch nicht.

2.5 Einmalzahlungen oder Sonderleistungen zum Erwerb weiterer Rabattstufen können vereinbart werden, sind aber nicht obligatorisch.

3. Kündigung oder Änderungswünsche: Frist jeweils bis zum 30.09. eines Jahres

3.1 Die Spielberechtigung verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht einer der Vertragspartner bis spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres per Einschreiben kündigt. Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem 30.09. eingehende Kündigungen ungültig sind und nicht berücksichtigt werden, es gibt keine Ausnahme- oder Sonderfälle. Dies gilt auch für alle anderen Änderungen in Bezug auf Spielrechte, Mitgliedschaften, Gebühren oder Mieten. Es gilt das Datum des Poststempels.

3.2 Die Jura Golf Park GmbH kann die Verträge aus wichtigem Grund kündigen, z. B. bei wiederholten groben Verstößen gegen die Haus-, Platz- oder Spielordnungen, mutwilliger und grob fahrlässiger Beschädigung der Golfanlagen, wiederholter grober Störung des Spielbetriebs oder wiederholter Missachtung von Anweisungen des Personals der Jura Golf Park GmbH. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn der Spielberechtigte einmal schriftlich abgemahnt wurde und er sodann eine neue Verletzungshandlung begeht.

Handlungen oder öffentliche Aussagen gegen die Jura Golf Park GmbH oder eines ihrer Organe, welche geeignet sind, das Ansehen oder den Geschäftserfolg der Jura Golf Park GmbH zu schädigen, können ohne vorherige Abmahnung zur Kündigung durch die Jura Golf Park GmbH führen.

Hat der Spieler diese Vereinbarung selbst gekündigt oder Anlass für eine fristlose Kündigung durch die Jura Golf Park GmbH gegeben, so hat er keinen Anspruch gegen die Jura Golf Park GmbH auf Rückzahlung geleisteter Entgelte und Gebühren.

3.3 Bei lang andauernden Erkrankungen über mehr als 9 aufeinander folgende Monate oder bei Bezug von Arbeitslosengeld für mehr als 10 aufeinander folgende Monate kann gegen schriftlichen Nachweis für das Folgejahr ein Sondertarif aus der erweiterten Gebührenordnung beantragt werden (bis spätestens zum 30.09.). Gleiches gilt, wenn der Erstwohnsitz in einen Ort in über 150 km Entfernung zum Jura Golf Park verlegt wird. Entfällt der Grund für Sondertarife, ist dies der Jura Golf Park GmbH sofort mitzuteilen. Bei Unterlassung oder bewusster Täuschung ist die Jura Golf Park GmbH berechtigt, Differenzen zu den normalen Spielgebühren bis zu 2 Jahren nachzufordern.

4. Haftung

Die Benutzung der Golfanlage erfolgt auf eigene Gefahr des Spielberechtigten. Die Jura Golf Park GmbH haftet für keinerlei Schäden, die dem Spielberechtigten, seinen Angehörigen oder sonstigen Personen in seiner Begleitung durch das Betreten der Golfanlagen entstehen. Auch im Übrigen sind Schadenersatzansprüche aus jeglichem Rechtsgrund ausgeschlossen, soweit nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Jura Golf Park GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt.

5. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht gültig, Vertragsänderungen und/oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Änderungen der Haus-, Platz- und Spielordnungen werden durch Aushang oder Auslage in den Sekretariaten/Counter bekannt gemacht. Sie gelten ab dann als verbindlich und vereinbart. Das gilt auch für sonstige Ankündigungen. Die Jura Golf Park GmbH kann die Haus-, Platz- und Spielordnungen jederzeit ergänzen oder ändern.

Änderungen der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)* werden ebenfalls in den Sekretariaten ausgelegt sowie im Internet (www.juragolf.de) veröffentlicht und sind damit allen Spielberechtigten zugänglich. Insofern besteht eine Informationspflicht für alle Spielberechtigten. Durch diese Version der AGB werden alle bisherigen Versionen ungültig. Sollten Einzelregelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die ungültige Regelung ist durch eine wirtschaftlich entsprechende und rechtlich zulässige Vereinbarung zu ersetzen.

Erfüllungsort für alle wechselseitigen Leistungen ist D-92318 Neumarkt/OPf.